

Stenographischer Bericht

12. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 4. Dezember 1957.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind die Abgeordneten DDr. Freunbichler, Dr. Kaan, Schabes, Taurer und Wernhardt (99).

Auflagen:

Bericht des Fürsorge-Ausschusses, Beilage Nr. 21, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz zum Schutz der Jugend vor Verwahrlosung (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz) (99).

Anträge:

Antrag der Abg. Wallner, Koller, Berger, Weidinger, Neumann und Ebner, betreffend Übernahme der Verbindungsstraße von der Bundesstraße Altenmarkt bei Fürstenfeld über Jobst nach Lindegg;

Antrag der Abg. Stöffler, Wegart, Edda Egger, DDr. Stepantschitz und Dr. Pittermann, betreffend Maßnahmen der Steiermärkischen Landesregierung zur Unterstützung der Aktion „Der gute Film“ (99).

Verhandlungen:

Bericht des Fürsorge-Ausschusses, Beilage Nr. 21, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz zum Schutz der Jugend vor Verwahrlosung (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz).

Berichterstatte: Abg. Hella Lendl (100).

Redner: Abg. Edda Egger (101), LR. Maria Matzner (102).

Annahme des Antrages (103).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 87, betreffend den käuflichen Erwerb der Liegenschaft in Rottenmann, Boda Nr. 82.

Berichterstatte: Abg. Berthold Hofbauer (103).

Annahme des Antrages (103).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

1. Präsident **Wallner: Hoher Landtag!** Ich eröffne die 12. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, im besonderen die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt sind: die Abgeordneten DDr. Artur Freunbichler, Dr. Richard Kaan, Karl Schabes, Ernst Taurer.

Hoher Landtag! Der Landesvoranschlag für das Jahr 1958 kann erst am Nachmittag im Landtag eingebracht werden. Es wird daher im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz am Nachmittag wieder eine Landtagssitzung stattfinden, bei der der Landesvoranschlag aufgelegt und dem zuständigen Landtags-Ausschuß zugewiesen werden wird.

Um die Zuweisung der seit der letzten Landtagssitzung eingelangten Geschäftsstücke mit der Zuweisung des Landesvoranschlages verbinden zu kön-

nen, schlage ich vor, sämtliche Zuweisungen auf die Nachmittagssitzung zu verlegen.

Ich nehme die Zustimmung zu diesem Vorgang an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Nach der Tagesordnung, die ich anlässlich der Einladung zu dieser Sitzung bekanntgegeben habe, werden wir uns zuerst mit dem Bericht des Fürsorge-Ausschusses, Beilage Nr. 21, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz zum Schutz der Jugend vor Verwahrlosung (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz) befassen.

Dieser Bericht des Fürsorge-Ausschusses wurde in Druck gelegt und liegt auf, damit die Beratung hierüber bei Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist schon jetzt durchgeführt werden kann.

An zweiter Stelle werden wir die Beratung über die Regierungsvorlagen Einl.-Zl. 87, betreffend den käuflichen Erwerb der Liegenschaft in Rottenmann, Boda Nr. 82, vornehmen.

Da der Finanz-Ausschuß die Beratungen über die beiden Regierungsvorlagen, Einl.-Zl. 86 und 88, betreffend die Versorgung der Witwen Wilma Haase und Anna Fernhuber, noch nach dieser Landtagssitzung fortsetzen wird, beantrage ich, diese beiden Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung dieser Sitzung abzusetzen und sie auf die Tagesordnung der Nachmittagssitzung, bei der zuerst Zuweisungen vorgenommen werden, zu setzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben.

Der Antrag ist mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Eingebracht wurden folgende Anträge - Anfragen:

der Antrag der Abgeordneten Wallner, Koller, Berger, Weidinger, Neumann und Ebner, betreffend Übernahme der Verbindungsstraße von der Bundesstraße Altenmarkt bei Fürstenfeld über Jobst nach Lindegg;

der Antrag der Abgeordneten Stöffler, Wegart, Edda Egger, DDr. Stepantschitz und Dr. Pittermann, betreffend Maßnahmen der Steiermärkischen Landesregierung zur Unterstützung der Aktion „Der gute Film“.

Die ordnungsgemäß unterstützten Anträge - Anfragen werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Bericht des Fürsorge-Ausschusses, Beilage Nr. 21, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz zum Schutz der Jugend vor Verwahrlosung (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz).

Berichterstatterin ist Frau Abg. Hella L e n d l. Ich erteile ihr das Wort.

Berichterstatterin Abg. Hella Lendl: Hohes Haus! Es liegt uns heute das Jugendschutzgesetz zur Beschlußfassung vor. Der Lebensweg des jungen Menschen ist von seiner Erziehung bestimmend und diese liegt in erster Linie in der Hand der Eltern. Der Minderjährige hat keine Erfahrung und ist daher leicht beeinflussbar. Wenn er in einer schlechten Umwelt lebt, dann wirkt sich das für seinen späteren Lebensweg und für seinen Reifungsprozeß störend aus. Die Eltern haben daher nicht nur für die Vorbereitung des Kindes auf die berufliche Ausbildung zu sorgen, sie müssen auch bestrebt sein, es charakterlich zu festigen, damit es den Aufgaben und späteren Gefahren des Lebens gewachsen ist. Der Staat muß daran interessiert sein, die Bestrebungen der Eltern zu fördern und diese, wenn nötig, durch entsprechende Maßnahmen zu unterstützen.

Es ist schon sehr lange bekannt, daß der unreife Mensch im sozialen Leben eines besonderen Rechtsschutzes bedarf. Dadurch, daß die Mutter oft berufstätig ist, kann sie nicht wie früher einmal in vollem Ausmaß die Hüterin der Kinder sein, wir wissen aber auch, daß die Kinder sehr oft infolge ihrer Schul- und Berufsausbildung fern vom Elternhaus leben müssen und dadurch oft in Schwierigkeiten geraten. Es ergibt sich schon allein dadurch eine Lockerung der Aufsicht durch die Eltern. Daher sind für einen unreifen Menschen heute die Gefahren des Lebens viel größer als zu anderen Zeiten. Es gibt heute so vielerlei Arten von Vergnügungseinrichtungen, die sich auf die unreife Jugend schädlich auswirken. Dazu kommt noch die Tatsache, daß sich die Jugend heute viel schneller körperlich entwickelt, während dies geistig langsamer vor sich geht. Es sind daher die Gefahrenmomente durch die größere Spanne zwischen beiden Reifungen für die Jugendlichen um so viel größer.

Schon im Jahre 1912 wurde erstmalig ein behördlicher Jugendschutz geschaffen und im Jahre 1922 wurde vom Landeshauptmann in der Steiermark zum Schutz der heranwachsenden Jugend eine Verordnung erlassen, welcher im Jahre 1943 eine Polizeiverordnung folgte, die im ganzen Bundesgebiet Anwendung fand. Im Jahre 1947 wurde auf Grund des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages die Jugendschutzverordnung erlassen, die im Oktober 1955 aufgehoben wurde und seit dieser Zeit wird wieder die ehemalige Polizeiverordnung für den Schutz der Jugend angewendet. Die Polizeiverordnung stammt aus dem Reichssystem und ist ein Fremdkörper im österreichischen Recht. Es war daher notwendig, ein neues Landtagsgesetz zum Schutz der Jugend zu schaffen, das die österreichischen Rechtsverhältnisse und die gegenwärtigen Erfordernisse berücksichtigt. Der Jugendschutz erfaßt alle Jugendlichen, auch die, die in guten häuslichen Verhältnissen aufwachsen. Die Maßnahmen der Jugendfürsorge und der Jugendwohlfahrt sind daher mit denen des Jugendschutzes nicht zu verwechseln.

Während die Jugendfürsorge den notleidenden Teil der Jugend erfaßt und eingetretene Notstände, die an Pflege und Erziehung entstanden sind, behebt, erstreckt sich der Jugendschutz auf die gesamte Jugend, von welcher die äußeren Gefahren des Lebens ferngehalten werden sollen. Das Gesetz beinhaltet daher vor allem Maßnahmen, die den Minderjährigen bis zum 18. Lebensjahr vor den Gefahren der Straße, wahllosen Besuch von Gaststätten und Veranstaltungen, vor dem Genuß von Alkohol und Nikotin und vor allen schädlichen Einflüssen von außen schützen sollen.

Der § 2 besagt, daß in erster Linie die Eltern die Erziehungsberechtigten sind und jeder Elternteil dieselben Pflichten hat. Wenn Wahleltern oder der Vormund an die Stelle der Eltern treten, haben auch diese die Pflichten der Eltern zu übernehmen.

Der § 3 behandelt die Gefahren der Straße und soll die sittliche Verwahrlosung von Minderjährigen unter 18 Jahren fernhalten.

Der § 4 regelt den Besuch von Gaststätten. Da der Jugendliche dazu neigt, im Erwachsenen ein Beispiel zu erblicken und die Gastlokale geeignete Stätten sind, gute Sitten zu verderben, soll im § 4 durch Einschränkung im Gaststättenbesuch verhindert werden, daß Minderjährige als Zeugen übler Manieren, Alkoholexzesse usw. ungünstig beeindruckt werden. Es soll vermieden werden, daß Minderjährige in Gaststätten Anbiederungen und Belästigungen seitens zweifelhafter Personen ausgesetzt sind. Dieser Paragraph verbietet den Minderjährigen auch die Übernachtung in Beherbergungsbetrieben ohne Begleitung erziehungsberechtigter Erwachsener und soll damit die Möglichkeit der Vermietung von sogenannten Stundenzimmern genommen werden.

Der § 4 findet keine Anwendung, wenn Jugendliche genötigt sind, ihre Hauptmahlzeiten in einer Gaststätte einzunehmen, oder wenn sie sich in Begleitung erziehungsberechtigter Erwachsener auf Wanderungen, Reisen oder Ausflügen befinden.

Der § 5 regelt den Besuch von Kino, Theater und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen. Es soll vermieden werden, daß Minderjährige unter 14 Jahren zu später Stunde, insbesondere nach Einbruch der Dunkelheit, allein den Heimweg antreten müssen.

Der § 6 regelt den Besuch von Nachtlokalen, Bars, Kabarets u. dgl.; den Jugendlichen wird der Besuch unter 18 Jahren verboten. Die hier genannten Lokale und Veranstaltungen sind vorwiegend dem Vergnügen Erwachsener bestimmt.

Der § 7 behandelt Tanzveranstaltungen und verbietet Jugendlichen unter 16 Jahren den Aufenthalt bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten. Bei Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren in Begleitung Erziehungsberechtigter gilt diese Einschränkung nicht. Es wurde bewußt auf dieses Verbot verzichtet, weil die Gefahr besteht, daß sonst Minderjährige von ihren Begleitpersonen allein zu später Nachtstunde auf den Heimweg geschickt werden, und sie dann noch größeren Gefahren ausgesetzt sind, als wenn sie mit dem Erziehungsberechtigten bis zum Schluß der Veranstaltung bleiben.

Der § 8 verbietet den Minderjährigen unter achtzehn Jahren den Genuß von Branntwein und brannt-

weinhaltigen Getränken, den Jugendlichen unter 16 Jahren jede Art von alkoholhaltigen Getränken.

§ 9 betrifft das Rauchverbot und ist Minderjährigen unter 16 Jahren das Rauchen überhaupt und Minderjährigen von 16 bis 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit verboten. Die Verbote der §§ 8 und 9 sind vom gesundheitlichen Standpunkt so streng gehandhabt, weil Alkohol und Nikotin für den jugendlichen Organismus schädlich sind und zur Süchtigkeit führen können. Die Einschränkung von 16 bis 18 Jahren wurde deshalb gemacht, weil zu befürchten ist, wenn die Jugendlichen im Schulbereich rauchen, daß sie jüngere Jugendliche ebenfalls zum Nikotingenuß verleiten können.

An den im § 10 angeführten Glücksspielen um Geld und Geldeswert dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht teilnehmen, ausgenommen sind die behördlich genehmigten Spiele Tombola, Lotterie und Totospiele.

§§ 13, 14 und 15 behandeln die allgemeine Verantwortlichkeit für jedermann sowie die besonderen Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Unternehmer und Veranstalter.

Ausnahmen sind im § 16 festgehalten, wonach verheiratete Minderjährige unter 18 Jahren gleichzuhalten sind jenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ehemündigkeit ist bei Männern mit 18 und bei Frauen mit 16 Jahren gegeben. Mit Rücksicht auf das bestehende Eheband ist der Jugendschutz überflüssig, da der Jugendschutz bei Erreichung des 18. Lebensjahres endet.

Gegen Zuwiderhandelnde sind im § 17 Strafen vorgesehen, die für Minderjährige mit Geldstrafen bis zu 300 S oder Arrest bis zu 8 Tagen festgesetzt sind, wobei Freiheitsstrafen gegen Minderjährige in deren Freizeit zu vollziehen sind. Für Erziehungsberechtigte kann die Strafe auf 3000 S oder bis zu 14 Tagen Arrest ausgedehnt werden.

Der § 18 spricht von freiwilligen Jugendhelfern. Nachdem das Jugendwohlfahrtsgesetz freiwillige Jugendhelfer vorgesehen hat, sollen die freiwilligen Jugendhelfer aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz die gleichen sein, wie wir sie im Jugendschutzgesetz uns vorstellen, so daß keine separaten Jugendhelfer für das Jugendschutzgesetz herangezogen werden sollen.

Durch dieses Gesetz wird den Eltern, Lehrern und allen Erziehungsberechtigten die Aufgabe wesentlich erleichtert. Es wird die Jugend durch diese Maßnahme eine ungestörte und normale Entwicklung nehmen.

Die Mitglieder des Fürsorge-Ausschusses haben sich mit diesem Gesetz in 3 Sitzungen eingehend beschäftigt und es waren einige Abänderungen von Paragraphen notwendig. Nach diesen Abänderungen wurde das Gesetz vom Fürsorge-Ausschuß einstimmig beschlossen und ich stelle für den Fürsorge-Ausschuß an das Hohe Haus die Bitte, diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu geben.

Abg. Edda Egger: Hoher Landtag! Wie schon die Berichterstatterin ausgeführt hat, betrifft dieses Gesetz zum Unterschied von dem letzthin verabschie-

deten Jugendwohlfahrtsgesetz unsere gesamte Jugend und nicht nur den notleidenden Teil unserer Jugend und im Grunde auch überhaupt uns alle, weil ja nicht nur die Jugend vor Gefahren bewahrt werden muß, sondern wir alle aktiv mitwirken sollen, daß die Jugend vor solchen Gefahren bewahrt wird. Die Notwendigkeit des Gesetzes ist schon von der Berichterstatterin erklärt worden, ich möchte dem noch hinzufügen, daß die Jugend heute nicht nur anfälliger ist gegen verschiedene Gefahren, sondern daß auch der Schutz, den die Jugend durch die Allgemeinheit genießt, geringer ist als früher, weil die allgemeinen Sitten nicht so fest gefügt sind, wie das früher einmal der Fall war. Die Tatsache, daß es nicht mehr so feste Sitten gibt, ist auch nachteilig für die Erziehungsberechtigten. Die Eltern oder überhaupt Erwachsenen sind dadurch unsicher geworden und können oft selbst kaum mehr entscheiden, wie weit ihre Pflichten gehen. Auch kann man im allgemeinen ein Nachlassen der Verantwortungsfreudigkeit der Menschen feststellen, indem die Erwachsenen ihre Verantwortung abschieben, wo es ihre Pflicht wäre, den Jugendlichen Halt zu geben durch feste Verbote.

Darum ist heute ein solches Gesetz wiederum notwendig geworden und weil es für die gesamte Bevölkerung von Wichtigkeit ist und für alle verständlich sein soll, waren für uns bestimmte Richtlinien für das Gesetz maßgebend. Wir haben es daher für notwendig befunden, dieses Gesetz möglichst lebensnah, einfach und verständlich zu halten. Wir sind manchen Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht gefolgt, weil wir es für richtiger halten, daß klar und einfach ausgedrückt ist, was das Gesetz beabsichtigt. Es ist in der Praxis nicht ausreichend, wenn darauf hingewiesen wird, daß Ähnliches schon im Jugendwohlfahrtsgesetz gesagt ist. Gerade im Jugendschutzgesetz, das für alle von Wichtigkeit ist, muß klar gesagt werden, was damit gemeint ist. Es ist auch notwendig, daß dieses Gesetz in manchen Bestimmungen ziemlich elastisch ist, weil es Schutzbestimmungen fürs Leben sind und das Leben sich nicht einfach in starre Formen pressen läßt.

Als Zweites war uns maßgebend, daß das Gesetz tatsächlich von allen eingehalten werden kann. Es soll sowohl von den Erziehungsberechtigten bejaht werden können wie es auch der Jugend im täglichen Leben möglich sein soll, es einzuhalten, ohne daß der unverdorben normale Jugendliche in seinem alltäglichen Leben Gefahr läuft, dieses Gesetz brechen zu müssen. Für die Jugend ist es ein nicht wieder gut zu machender Schaden, wenn sie gewohnheitsmäßig dazu kommt, Gesetze zu mißachten oder zu brechen. Wir können immer wieder feststellen, daß damit das Rechtsempfinden der Jugendlichen tatsächlich zerstört werden kann. Wir haben in den letzten Jahrzehnten diese Erfahrung des öfteren machen können und mir scheint, daß gerade bei solchen Gesetzen wie dem vorliegenden die Gefahr besonders groß ist. Wenn es sich um kriminelle Dinge handelt, ist meist das innere Empfinden selbst stark genug, um den Jugendlichen erkennen zu lassen, daß er ein Gesetz bricht. Bei Anlässen, die unter die Bestimmungen dieses Jugend-

schutzgesetzes fallen, ist diese innere Stimme nicht so groß, es fällt dem Jugendlichen leichter, solch ein Gesetz zu mißachten. Das kann zur Gewöhnung führen, allgemein Gesetze zu mißachten.

Wir sollen daher solche Gesetze nicht so leicht nehmen und wirklich so verfassen, daß sie im Alltag auch eingehalten werden können und nicht gebrochen werden. Nur so werden wir in den Jugendlichen das Rechtsempfinden erhalten und verstärken können, so daß sie dann auch als Erwachsene wissen, was Recht und Unrecht ist. Wir müssen daher immer wieder bei diesem Gesetz bedenken, daß es nicht für Extremfälle geschaffen ist, sondern daß es für unsere ganze Jugend, für unsere normale und noch gesunde Jugend gilt. Wir wollen daher nicht mit allzu strengen Maßnahmen vorgehen, denn solche führen nur zu leicht zu Übertretungen. Die Jugend will ja auch Selbstverantwortung tragen, ihre Kraft erproben können und an Ihren Aufgaben wachsen, daher wollen wir ihr den Raum nicht zu eng ziehen, sondern auch ihrer eigenen Verantwortung noch die Entscheidung überlassen, was Recht und Unrecht ist.

Das waren im allgemeinen die Grundsätze, die uns bei unseren Beratungen geleitet haben und im besonderen können wir sagen, daß z. B. die Verantwortungspflicht der Erwachsenen gegenüber der Jugend in den §§ 11, 13, 14 und 15 besonders deutlich ausgeführt ist. Das ist auch ein Unterschied dieses Gesetzes gegenüber der früheren Polizeiverordnung und sonstigen Bestimmungen, die das nicht so klar ausgeführt haben. Hier wird ganz genau festgelegt, welcherlei Pflichten nicht nur die Erziehungsberechtigten, sondern auch andere Personen, so z. B. die Unternehmer und Veranstalter, ob es sich um Kinos, Theater, Gaststätten, Tanzveranstaltungen, Glücksspielen usw. handelt, der Jugend gegenüber haben. Was die Verantwortung der Erwachsenen hier besonders betont, ist, daß wir nicht nur die Jugend vor Tätigkeiten schützen wollen, die ihr schaden können, sondern auch, daß wir den Erwachsenen verbieten, der Jugend solche Tätigkeiten zu ermöglichen. Es wird also die Verantwortungspflicht der Erwachsenen immer besonders herausgestellt. Etwas weniger streng sind die Bestimmungen, die den Gasthausbesuch von Jugendlichen bzw. den Heimweg regeln, damit die Jugend hier nicht unnötig in Konflikte kommt.

Daß wir zur Durchführung dieses Gesetzes freiwillige Jugendhelfer brauchen, hat ja schon die Berichterstatterin betont. Ich möchte noch hinweisen, daß in der Abfassung des § 8, den Alkoholgenuß betreffend, ein Wort fehlt, und zwar das Abschlußwort „verboten“. Es muß hier also richtig heißen: „Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Branntwein und branntweinähnlichen Getränken, Minderjährigen unter 16 Jahren auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.“ Ich bitte, dieses Wort noch einzufügen.

Abschließend möchte ich sagen, es ist im Grund zu bedauern, daß wir mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Lebensgebiet, das eigentlich der freien Verantwortung der Menschen überlassen sein sollte, durch Verbote und Vorschriften regeln müssen. Aber wir wissen, daß die heutigen Lebens-

verhältnisse ein solches Gesetz zum Schutz der Jugend notwendig machen.

Wir haben die vorliegende Fassung gründlich beraten, wir stimmen ihr zu und hoffen von ganzem Herzen, daß sie sich zum Wohle unserer Jugend auswirken wird. (Allgemeiner Beifall.)

Landesrat Maria **Matzner**: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Ich habe den Ausführungen meiner beiden Vorrednerinnen nicht mehr viel hinzuzufügen. Es handelt sich bei diesem Gesetz um ein Verbotsgesetz. Um ein Gesetz, das den Jugendlichen eine Reihe von Dingen, wie z. B. den Besuch von öffentlichen Orten usw. verbietet und das unter anderem auch das Herumtreiben auf der Straße verbietet. Und gerade zu diesem Wort „Herumtreiben“ möchte ich einiges sagen. Dieses Wort ist dem Fachmann seit jeher gut bekannt, und nicht nur der Polizist, auch der Jugendhelfer weiß, was darunter zu verstehen ist. Es ist auch im Gesetz enthalten, und wenn das ein Nichtfachmann liest, wird er vielleicht vermuten, daß es eine Handhabe sein könnte, um ganz willkürlich gegen junge Menschen, die in der Nacht vom Theater oder von der Schule, wenn auch nicht auf dem kürzesten Weg, nach Hause gehen, von seiten der Sicherheitsbeamten einzuschreiten. Das ist aber nicht der Sinn und Inhalt dieses Wortes. „Herumtreiben“ bedeutet für den seit Jahrzehnten auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt und Jugendfürsorge Tätigen nicht, daß ein Jugendlicher von der Schule, vom Theater oder von einer sonstigen Veranstaltung nach Hause geht, sondern es bedeutet das Herumstehen in der Dunkelheit, irgendwo vor Lokalen oder Haustoren, was nach der Auffassung dieses Gesetzes verboten ist. Es wird sicherlich nicht sofort mit einer Anzeige vorgegangen werden, sondern es wird wie bisher vorgegangen, indem der Jugendliche verwarnt wird. Aber gerade dieses Herumstehen, wie z. B. am Jakominiplatz und in seiner engeren Umgebung, birgt große Gefahren für den jungen Menschen.

Weiters wird im Jugendschutzgesetz nicht nur davon gesprochen, daß bestimmte Handlungen allen Jugendlichen bis zu 18 Jahren verboten sind, sondern man hat sich zu einer Altersstufung entschlossen, und man findet hier Maßnahmen, die für Jugendliche unter 16 Jahren noch nicht, solchen von 16 bis 18 Jahren aber z. B. erlaubt sind.

Ich darf sagen, die Auffassung, die entstehen könnte, daß hier allumfassende Verbotmaßnahmen getroffen wurden, entspricht nicht den Tatsachen. Wir gehen davon aus, was aus den Statistiken von straffälligen Kindern und Jugendlichen aus dem Jahre 1956 sich herausstellt, daß in den einzelnen Bezirken nicht ganz 1 Prozent, in anderen Bezirken nicht ganz 5 Prozent straffälliger Jugendlicher festzustellen sind. Der Prozentsatz beweist, daß die Zahl der Jugendlichen, auf die das Gesetz angewendet werden müßte, sehr gering ist. Womit auch jede Überschätzung und Überwertung des Begriffes der „Halbstarken“ widerlegt werden kann. Auch auf dem Gebiet der Jugendfürsorge fällt immer das besonders auf, was sich straffällig

gemacht hat. Alles andere geht ja in Ordnung und fällt nicht auf. Und das Gott sei Dank der überwiegende Teil der heutigen Jugend in unserem Land. Das muß ich hier ganz besonders betonen und damit für die Jugend eine Lanze brechen, die sich absolut verantwortungsbewußt zeigt und in der Lage ist, wenn auch nicht immer vorbildlich, doch einen Großteil der Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft selbst zu tragen.

Was uns allen freiwillig auf dem Gebiet der Jugendfürsorge Tätigen und darüber hinaus allen verantwortungsbewußten Menschen klar sein muß, ist, daß man durch vorbeugen mehr erreichen kann als durch noch so viele Verbotsmaßnahmen.

Wir haben die Verpflichtung, nicht nur Jugendliche bei kleinen Übertretungen zur Verantwortung zu ziehen, sondern ihnen auch Möglichkeiten der Freizeitgestaltung zu schaffen, in Heimen, in Clubs usw., damit der Jugendliche nicht zu verbotenen Filmen usw. gehen muß, damit er sich nicht auf der Straße herumtreiben muß, sondern bei den für ihn bestimmten Organisationen und Einrichtungen seine Freizeit sinnvoll verbringen kann.

Verweisen möchte ich darauf, daß wir seit Jahren bemüht sind, Erziehungsprobleme der Jugend und Fürsorgeprobleme in verschiedenen Organisationen zu lösen, weil wir damit glauben, hier vorbeugende Maßnahmen gegen den an sich kleinen Prozentsatz krimineller Jugendlicher geschaffen zu haben.

Ich danke noch allen Mitgliedern im Fürsorgeausschuß für ihre Aufgeschlossenheit auf diesem Gebiet und kann nur versichern, daß die Sozialistische Partei wie bisher sich auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt immer positiv einsetzen wird. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Das Schlußwort hat die Frau Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Hella **Lendl:** Hoher Landtag! Ich bitte, in dem heute neu aufliegenden Druck im § 8 die Richtigstellung der Frau Abg. Egger aufzunehmen, wonach der § 8 nun lauten soll:

„Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken, Minderjährigen unter 16 Jahren auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken **verboten.**“

Dieses Wort „verboten“ wurde übersehen, in dem neuen Druck festzuhalten.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Gesetz zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 87, betreffend den käuflichen Erwerb der Liegenschaft in Rottenmann, Boda Nr. 82.

Berichterstatter ist Abg. Hofbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hofbauer:** Hoher Landtag!

Die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 87, betrifft den käuflichen Erwerb der Liegenschaft Boda Nr. 82 in Rottenmann. Der Kaufpreis beträgt 220.000 S und der Besitz umfaßt ein villenartiges Gebäude, hat zirka 2000 m² unverbauten Grund und 30 schöne Obstbäume. Die Liegenschaft ist deswegen preiswert und zum Ankauf anempfohlen, weil sie nur 5 bis 6 Gehminuten vom Rottenmanner Krankenhaus entfernt ist. Der Kauf ist deswegen zu befürworten, weil in den Räumen 14 Anstaltsbedienstete eine Unterkunftsmöglichkeit finden können. Außerdem ist noch zu erwähnen, daß das Haus in schöner sonniger Lage liegt. Der vom Besitzer geforderte Kaufpreis ist von Amtssachverständigen als annehmbar befunden worden. Da man die Wohnräume dringend braucht und im Hinblick auf den günstigen Kaufpreis hat sich die Landesregierung und in seiner letzten Sitzung der Finanzausschuß mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt und einstimmig ohne Debatte zur Kenntnis genommen. Ich stelle namens des Finanzausschusses den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Ankauf der Liegenschaft in Rottenmann, Boda Nr. 82, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes genehmigt.“

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung und ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die beiden Tagesordnungspunkte der Vormittagssitzung erledigt.

Ich verlautebare, daß der Finanzausschuß heute um 14 Uhr 30 im Verhandlungszimmer Nr. 18/II die Beratungen über die beiden Regierungsvorlagen, Einl.-Zahlen 86 und 88, betreffend die Versorgung der Witwen Vilma Haase und Anna Fernhuber fortsetzen wird. Die Mitglieder des Finanzausschusses werden eingeladen, sich rechtzeitig zu dieser Sitzung einzufinden.

Die nächste Landtagssitzung wird für heute nachmittag, 15 Uhr, einberufen. Programm: Zuweisungen und die Verhandlungen über die beiden Regierungsvorlagen, Einl.-Zahlen 86 und 88. Dieses Programm ist zu Beginn dieser Sitzung festgelegt worden.

Die Landtagssitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 10 Uhr 40 Minuten.)